



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,  
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
AWBZ 4 - Naturschutz

Jessenstraße 1 - 3  
22767 Hamburg

Telefon 040 - 428 11 - 6302

Ansprechpartner: Herr Mustermann

Zimmer 123

Telefon 040 - 428 11 - 63XX

E-Mail Muster.Mann@altona.hamburg.de

GZ.: A/WBZ/00XXX/2024

Hamburg, den 16. Februar 2024

Verfahren  
Eingang

Ausnahmegenehmigung nach § 6 BaumschutzVO  
01.02.2024

Grundstück  
Belegenheit  
Baublock  
Flurstücke

Musterstraße 7  
223-106  
XXXX, XXX1 in der Gemarkung: Musterhude

**Fällung einer Douglasie, Stammumfang ca. 270 cm**

## BESCHEID

Nach § 6 Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung erteilt,

**in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar für die Dauer von einem Jahr**

unter Einhaltung folgender Auflagen und Nebenbestimmungen, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.



WC

Sprechzeiten:  
Vereinbarung im Service Zentrum  
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S1, S11, S2, S3, S31 Altona  
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

## Begründung

Die Fällung erfolgt zustandsbedingt zur Bestandspflege, bzw. zur Freistellung von Haus, Straße und Spielplatz aus Gründen der Verkehrssicherheit. Der Baum ist bruchgefährdet und hat an diesem Standort keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

### 1. Auflagen

#### 1.1. Ersatzpflanzung

- 1.1.1. Als Ersatz für die gefällte Douglasie sind **zwei großkronige Laubbäume** an geeigneter Stelle auf dem Grundstück neu zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 3 -fach verpflanzte Baumschulware, Stammumfang mindestens 18-20 cm (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 1.1.2. Ersatzpflanzungen sind entsprechend der anliegenden Gehölzliste vorzunehmen (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 1.1.3. Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen, in ihrer natürlichen Wuchsform (vollständige Kronenentwicklung) auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Gehölze derselben Art zu ersetzen (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 1.1.4. Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Fällung des Baumes durchzuführen (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).
- 1.1.5. Die Ersatzpflanzung ist der im Briefkopf genannten Dienststelle innerhalb einer Woche nach Durchführung zwecks Überprüfung schriftlich anzuzeigen (§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG). Nutzen Sie hierfür den anliegenden Vordruck "Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen".

### 2. Hinweise

- 2.1. Diese Genehmigung ist bei Durchführung der Maßnahme stets auf dem Grundstück zur Verfügung zu halten und auf Verlangen den zuständigen Bediensteten vorzuzeigen. Sie ersetzt nicht die Genehmigungen, die auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der Hamburgischen Bauordnung oder des Hamburgischen Wassergesetzes erforderlich sind.
- 2.2. Als Ersatz für die gefällte Douglasie wird gemäß Berechnung des Ersatzbedarfs nach § 7 BaumschutzVO eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung formuliert, die aus der Bewertung mit Wertpunkten nach der Anlage zur BaumschutzVO erfolgt.

## **Rechtsnachfolger**

Der Bescheid mit seinen Bedingungen und Auflagen gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragsstellers und alle über das betreffende Grundstück Verfügungsberechtigten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Mustermann

## **Weitere Anlagen**

- Ersatzgehölzarten nach Hamburgischer Baumschutzverordnung
- Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.